Die rechtliche Natur des Tarifvertrages

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Kast

Gerichtsreferendar in Halle-Saale

Referent: Professor Dr. Boehmer

Auszug

Halle-Saale

1924

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitende Vorbemerkung (S. 1—3).*)

Die erste gesetzliche Regelung des Tarifvertrages (TV.) ist durch die

> Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456)

erfolgt, die vom Rate der Volksbeauftragten erlassen ist. Durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) ist ihr endgültige Rechtswirksamkeit verliehen worden. Wenn auch die gesetzliche Regelung des TV. unter den Nachwirkungen der Novemberrevolution von 1918 durch eine Art Notverordnung einer provisorischen Regierung erfolgt ist, so ist er doch keineswegs erst damit in das deutsche Rechtsleben eingetreten. Vielmehr haben sich Literatur und Rechtsprechung schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts mit diesem ebenso wichtigen wie eigenartigen Rechtsinstitut beschäftigt, insbesondere haben die Rechtsprobleme des TV. im Jahre 1909 auf dem 29. Deutschen Juristentag eine ausführliche Erörterung erfahren.

---

1. Abschnitt.

Der Tarifvertrag vor der Verordnung vom 23. 12. 1918 (S. 4—29).

1. Kapitel: Der damalige Rechtszustand (S. 4—25).

§ 1. Der Tarifvertrag als contractus sui generis (S. 4—11).

Der TV. wurde mit geringen Abweichungen definiert als ein

> Vertrag zwischen einer Mehrheit von Arbeitgebern oder einem einzelnen Arbeitgeber und einer Mehrheit von Arbeitnehmern über den Inhalt künftiger Einzelarbeitsverträge.

Er wurde als schuldrechtlicher Vertrag angesehen, in dem sich die Parteien zu einem Unterlassen, nämlich den Abschluß tarifwidriger Einzelarbeitsverträge zu unterlassen, verpflichteten, und zwar als contractus sui generis; denn es fand sich im deutschen Privatrecht keine Vertragsform, die den Eigenarten des TV. gerecht werden konnte. Insbesondere wurde es übereinstimmend und mit vollem Recht abgelehnt, den TV. als Arbeitsvertrag oder Vorvertrag zu einem solchen, als Gesellschaft im Sinne des BGB., Vergleich oder Vertrag zugunsten Dritter aufzufassen oder ihn als eine Art Arbeitsordnung oder gar als eine Koalition im Sinne des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung zu erachten.

*) Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen der Dissertation.

§ 2. Die rechtlichen Eigenarten des Tarifvertrages (S. 11—25).

Die Eigenarten des TV., die auch seine Beurteilung als contractus sui generis seinem Wesen nicht gerecht werden ließ, sind:

1. die kollektivistische Vertragsschließung;
2. der Inhalt und Zweck des Vertrages.

Während es für das durchaus individualistische Recht des BGB. die Frage nach dem persönlichen Geltungsbereich eines Vertrages nicht gibt, handelt es sich hier darum, ob überhaupt und wie ein TV., bei dem ja zum mindesten die eine Vertragspartei aus einer mehr oder weniger losen Mehrheit von Personen besteht, als rechtsgültiger Vertrag zustande kommt, ferner, wer aus dem Vertrage berechtigt oder verpflichtet wird, der Verband oder seine einzelnen Mitglieder oder etwa beide. Die erste Frage hat auf dem Boden des bürgerlichen Rechts eine befriedigende Lösung nicht gefunden und auch nicht finden können. Für die zweite Frage, der Berechtigung und Verpflichtung aus dem Vertrage, hat die Rechtswissenschaft 3 Theorien aufgestellt:

1. die Verbandstheorie (der Verband handelt nur im eigenen Namen, er ist ausschließlich selbst Partei);
2. die Vertretungstheorie (der Verband vertritt seine Mitglieder: nur diese werden aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet);
3. die Kombinations- oder Kumulationstheorie (der Verband handelt sowohl im eigenen Namen, als auch im Namen seiner Mitglieder: beide werden aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet).

Wir schließen uns der Verbandstheorie an, hauptsächlichst aus dem Grunde, weil nur sie dem Wesen des TV. und dem des Tarifgedankens überhaupt gerecht wird, der ja darauf zurückzuführen ist, daß der Arbeitnehmer als einzelner dem Arbeitgeber gegenüber wirtschaftlich zu schwach ist, um seine Forderungen und Ansprüche durchsetzen zu können.

Der Inhalt und Zweck des TV. ist der, den Inhalt künftiger Einzelarbeitsverträge festzusetzen. Soll dieser Zweck erreicht werden, dann muß die Rechtswirkung des TV. derart stark sein, daß sie den Abschluß und auch den Bestand tarifwidriger Einzelarbeitsverträge nicht neben sich duldet. Dahin geht auch der Wille der Parteien, die sich nicht nur schuldrechtlich verpflichten, sondern eine generelle Festsetzung von Arbeitsbedingungen mit gleichsam gesetzlicher Wirkung schaffen wollen. So heißt es im § 5 des Buchdruckertarifs, des ersten großen TV. in Deutschland:

> „Der Buchdruckertarif hat den Charakter eines auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Lohngesetzes."

Wir kommen somit zu der Lehre von der Unabdingbarkeit und Unmittelbarkeit des TV. Durch die Unabdingbarkeit wird den Parteien die Möglichkeit des Abschlusses tarifwidriger Einzelarbeitsverträge genommen;

diese sind nichtig. Die Unmittelbarkeit wirkt dahin, daß in jedem Falle die tariflichen Arbeitsbedingungen als vereinbart gelten und daher an die Stelle nichtiger Vertragsabreden treten. Diese Rechtswirkungen konnten jedoch nach dem damaligen Rechtszustand dem TV. als einem schuldrechtlichen Vertrage — und als solchen mußte man ihn damals auffassen — nicht zugestanden werden. Die in dieser Hinsicht von Lotmar und Rundstein gemachten Versuche waren von vornherein zum Fehlschlagen verurteilt. Auch konnte man dem TV. ähnliche Rechtswirkungen nicht durch Anwendung der §§ 158, 612 BGB. oder der §§ 157, 242 BGB. beilegen.

---

2. Kapitel: Der Tarifvertrag de lege ferenda (S. 25—29).

Mußten nach dem damaligen Rechtszustand dem TV. seine wichtigsten Rechtswirkungen — Unabdingbarkeit und Unmittelbarkeit — versagt bleiben, so hat gerade in diesem Punkte die Rechtswissenschaft de lege ferenda eingesetzt, um den TV. zu der Bedeutung zu steigern, die ihm nach dem Willen der Parteien zukommen soll. Man war sich hierbei völlig darüber einig, daß dazu der Boden des Privatrechts verlassen werden mußte. Die TV. sollten als objektive Ordnungen anerkannt, dabei aber an ihrer vertragsgemäßen Entstehung festgehalten werden. Damit war aber der Weg über das „vereinbarte Recht“ vorgezeichnet, den der Gesetzgeber unseres Ermessens auch beschritten hat.

---

2. Abschnitt.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (S. 30—49).

1. Kapitel: § 1 d. VO. (S. 30—47).

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 enthält in ihrem ersten Abschnitt, den §§ 1—6, die gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts. Die seit ihrem Erlaß ergangenen Abänderungen der VO. durch die Verordnung vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1128) und das Gesetz vom 13. Januar 1923 (RGBl. I, S. 67) betreffen lediglich die Verfahrensvorschriften der §§ 3—6. Die grundlegenden §§ 1 u. 2 der VO., die allein das neue materielle Tarifvertragsrecht enthalten, sind unverändert geblieben. Entsprechend dieser äußersten Kürze beschränkt sich die VO. darauf, den Begriff des TV. festzulegen, den Grundsatz der Unabdingbarkeit und Unmittelbarkeit auszusprechen (§ 1) und schließlich die Möglichkeit der Erstreckung der tariflichen Arbeitsbedingungen auf Unbeteiligte, die Allgemeinverbindlichkeit zu schaffen (§ 2).

Die im § 1 der VO. gegebene Definition des TV. stimmt fast wörtlich mit der bisher von der Rechtswissenschaft aufgestellten und auch von uns übernommenen Begriffsbestimmung überein. Im übrigen fällt

der TV., da an seinem Zustandekommen als privatrechtlicher Vertrag fest gehalten ist, insoweit nach wie vor unter die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Hiernach regeln sich daher insbesondere die Fragen des Vertragsschlusses, der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Vertrages, der Zulässigkeit des Inhalts, der Vertragsdauer und der gegenseitigen Haftung.

§ 3. Die Vertragsparteien (S. 35—39).

Die VO. bezeichnet als TV. einen Vertrag zwischen „Vereinigungen" von Arbeitnehmern und einem einzelnen Arbeitgeber oder „Vereinigungen" von Arbeitgebern. Unter dem allgemeinen Ausdruck „Vereinigung" muß daher eine zu einer Vereinigung zusammengeschlossene Mehrheit von Personen verstanden werden, ihr rechtlicher Charakter ist völlig belanglos. Über die Tariffähigkeit, d. h. die Fähigkeit einen TV. abzuschließen, ist in der VO. nichts gesagt, tariffähig ist jede organisierte Mehrheit von Arbeitnehmern, die natürlich in ihrem Innenverhältnis zum Abschluß eines TV. befugt sein muß. Auch der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes, ausgearbeitet von dem Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht (Reichsarbeitsblatt 1921, amtl. Teil, S. 491) hält an dem losen und freiwilligen Zusammenschluß der Beteiligten des TV., der „Vereinigung" fest, und zwar, wie aus der Begründung hervorgeht, um den Tarifgedanken nicht durch eine Bürokratisierung zu gefährden.

Die Frage, wer aus dem TV. berechtigt und verpflichtet wird beantworten wir auch auf dem Boden der gesetzlichen Regelung im Sinne der Verbandstheorie aus den oben erörterten geschichtlichen und wirtschaftlichen Gründen. Weiter kann man wohl auch aus dem Wortlaut des § 1 d. VO. ein weiteres Argument für die Bejahung der Verbandstheorie entnehmen. Auch der Entwurf hält an ihr ausdrücklich fest. Sie weist allerdings für die Parteistellung der Vereinigung im Prozeß-Schwierigkeiten auf (§ 51 ZPO.). Der Entwurf will daher nach § 5 den tariffähigen Vereinigungen die Rechtsfähigkeit verleihen.

§ 4. Die Unabdingbarkeit und Unmittelbarkeit (S. 39—42).

Bezüglich der Frage der Rechtswirkungen des TV. hat die VO. durch positive Bestimmungen volle Klarheit geschaffen. Gemäß § 1 d. VO. sind Arbeitsverträge zwischen den Beteiligten „insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen". „An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des TV." Damit ist dem TV. die für die Erreichung seines wirtschaftlichen Zweckes unumgängliche unabdingbare und unmittelbare Rechtswirkung zuerkannt, zugleich aber sein rechtlicher Charakter wesentlich geändert.

§ 5. Normativer und verpflichtender Teil (S. 42–47).

Die Unabdingbarkeit und Unmittelbarkeit kommt gemäß § 1 d. VO. nur den Arbeitsbedingungen zu, d. h. allen den Bestimmungen, die ge-

eignet sind, in die Einzelarbeitsverträge überzugehen. Alle anderen zahlreichen Bestimmungen des TV. haben mithin nach wie vor lediglich schuldrechtliche Wirkung. Dahin gehören alle die Bestimmungen, die das Verhältnis der Parteien zueinander betreffen oder dem Abschlusse des TV. zugrunde liegen (z. B. über die Wiederaufnahme der Arbeit), schließlich vorallem auch diejenigen, die die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens betreffen, die sogen. Friedenspflicht. Es ergibt sich somit die für die Beurteilung der Rechtsnatur des TV. sehr wichtige Zweiteilung in

1. den normativen Teil (Bestimmungen, die geeignet sind, in die Einzelarbeitsverträge überzugehen: Arbeitsbedingungen oder Arbeitsnormen);
2. den verpflichtenden Teil (alle übrigen Bestimmungen, die lediglich obligatorische Wirkung haben).

Diese Zweiteilung ist auch von dem Entwurf übernommen, der zwischen der „Tarifsatzung“ (§§ 10—17) und den „Rechten und Pflichten aus dem TV.“ (§§ 18—20) unterscheidet.

---

2. Kapitel: Die Allgemeinverbindlichkeit (§ 2 d. VO.) (S. 47—49).

Die Arbeitsbedingungen, die sich die Tarifparteien mit normativer Wirkung selbst schaffen, können gemäß § 2 d. VO. auch für Unbeteiligte ebenso verbindlich werden, als wenn diese an dem TV. beteiligt wären. Die Verbindlicherklärung erfolgt durch den Reichsarbeitsminister, wenn ein TV. für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung erlangt hat. Analog dem oben Ausgeführten erstreckt sich diese Allgemeinverbindlichkeit nur auf die Arbeitsbedingungen, den normativen Teil des TV.

---

3. Abschnitt.

Die Einordnung des Tarifvertrages in das Rechtssystem (S. 50—68).

1. Kapitel: Der Tarifvertrag zwischen den Beteiligten (S. 50—63).

Der Tarifvertrag ist nach wie vor ein Vertrag, ein Rechtsgeschäft. § 1 d. VO. lautet: Sind die Arbeitsbedingungen durch schriftlichen Vertrag geregelt. Er ist daher, insbesondere der verpflichtende Teil, der von der VO. überhaupt nicht ergriffen wird, auch weiterhin als contractus sui generis zu beurteilen. Auf der anderen Seite steht die durch die VO. anerkannte Rechtswirkung des TV., die ihn als Rechtsquelle, als objektives Arbeitsvertragsrecht erscheinen läßt. Wird zwischen den Beteiligten ein Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen, so erfolgt dieser Vertragsschluß auf der Grundlage der tariflichen Rechtsnormen, wie ein Vertrag des bürger-

lichen Rechts auf der Grundlage des BGB. abgeschlossen wird. Der grundlegende Unterschied besteht aber in der Entstehung dieser Rechtsnormen. Die Tarifbestimmungen sind nicht staatlich gesetztes oder Gewohnheitsrecht, sondern Rechtsnormen, die im Wege der Vereinbarung entstanden sind: vereinbartes Recht.

§ 6. Vereinbartes Recht im Völkerrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht (S. 54—59).

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind der Rechtswissenschaft derartige Verträge, die Rechtsgeschäft und Rechtsquelle zugleich sind, nicht unbekannt. Zuerst begegnen sie uns im Völkerrecht als die von den Staaten als Völkerrechtssubjekten ausgehenden Vereinbarungen und Vertragsschlüsse. Auch im Staatsrecht kennen wir Verträge, die objektives Verfassungsrecht erzeugen, bei denen die Kontrahenten nicht nur wie kontrahierende Privatpersonen frei für sich selbst disponieren, sondern auch gleichzeitig Gesetze geben. Von besonderer Bedeutung sind diese Verträge auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, wo sie auch von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anerkannt sind (OVG. Bd. 14, S. 242; Bd. 28, S. 284). Hier ist die Lehre von der „Vereinbarung" als Quelle des Verwaltungsrechts insbesondere von Anschütz (Pr. Verw.-Bl. XXII, S. 83 ff.) begründet, der darunter alle die Fälle versteht, „in denen der Gesamtwille eines zur Rechtserzeugung nicht organisierten Verbandes sich in vertragsförmigen Dispositionen rechtsbildend betätigt".

§ 7. Privatrecht oder öffentliches Recht (S. 59—61).

Das völlig Neue ist nur, daß auf einem Gebiete, das bisher lediglich dem Privatrecht angehörte, die Parteien Rechtsnormen durch einen an sich rein privatrechtlichen Vertrag zu schaffen in der Lage sind. Dies ist vorallem in dem bedeutenden Einfluß des Arbeitsrechts auf die soziale und wirtschaftliche Lage des gesamten Staatswesens begründet. Denkt man an die ungeheuren Menschenmassen, die heute durch den Bereich einzelner Tarifverträge gebunden werden und an die Bedeutung, die der Bestand dieser Tarifverträge für das gesamte Wirtschaftsleben hat, so ist für das Privatrecht hier notwendig kein Raum mehr. Andererseits handelt es sich aber auch nicht um reines öffentliches Recht, sondern — um den Ausdruck Weigelt's zu gebrauchen — um das „kollektivistische Recht der Interessentengruppen", das die beiden Extreme, öffentliches und privates Recht, in sich vereinigt, derart, daß es vertragsgemäße Verpflichtungen und Ansprüche wie das Privatrecht kennt und doch objektives Recht schafft.

§ 8. Die Vertragsautonomie (S. 61—63).

Die rechtliche Natur des TV. haben wir mithin dahin kennzeichnen können, daß der TV. einerseits ein privatrechtlicher Vertrag mit obligatorischen Rechtswirkungen ist, daß er aber andererseits als Rechtsquelle zu bezeichnen ist, indem er für die Beteiligten objektives Arbeitsrecht

erzeugt. Als die Rechtsform aber, die dem Wesen des TV. entspricht, können wir die Vertragsautonomie bezeichnen. Die Definition der Vertragsautonomie geben wir im folgenden, wie sie von Sinzheimer*) geprägt ist, der von ihr bereits de lega ferenda gesagt hat, daß sie die Rechtsform sei, die allein dem Wesen des TV. entspricht:

„In ihr verbinden sich dispositive und legislative, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Elemente zu einer selbständigen Einheit. Diejenigen, die sie begründen, sind Privatpersonen und zugleich Organe der Rechtsschöpfung. Sie beruht auf einem Vertrage im rechtsgeschäftlichen Sinne, es finden daher alle Vorschriften über Vertragsfähigkeit, Vertretung, Abschluß, Gültigkeit und Auflösung Anwendung. Ihre Wirkung ist die Erzeugung autonomen Rechts."

2. Kapitel: Die rechtliche Natur der Verbindlicherklärung, § 2 d. VO. (S. 64—68).

Auch die Rechtsnatur der Verbindlicherklärung eines TV. gemäß § 2 d. VO. ist stark bestritten. Es stehen sich 3 Theorien gegenüber:

Die Gesetzestheorie (Sitzler, Kaskel, Hueck) vertritt den Standpunkt, daß nach der Erklärung durch den Reichsarbeitsminister die Tarifnormen für die Unbeteiligten und auch für die Beteiligten nunmehr kraft staatlich gesetzten Rechtssatzes gelten; sie nimmt mithin den Tarifbeteiligten die ihnen im § 1 d. VO. verliehene Autonomie.

Ihr gegenüber steht die Vertragstheorie (Wölbling), die auch nach der Verbindlicherklärung den freien Vertragswillen der Tarifbeteiligten für den Bestand und Inhalt des TV. allein maßgebend sein läßt. Auch sie lehnen wir ab, da sie für die Unbeteiligten die größte Rechtsunsicherheit bedeuten würde.

Wir schließen uns vielmehr der vermittelnden Theorie (Oertmann) an, die gemäß der verschiedenen Art der Entstehung der Rechtsnormen einen Unterschied macht in der Wirkung der Verbindlichkeitserklärung a) für die Beteiligten, b) für die Außenseiter. Für die ersteren ändert sich nichts, sie behalten die Autonomie und können den TV. beliebig abändern oder aufheben. Für die Außenseiter wirkt aber eine solche Änderung erst, wenn die Verbindlichkeitserklärung durch eine neue Erklärung des Reichsarbeitsministers entsprechend abgeändert ist. Der von den Tarifbeteiligten vereinbarte TV. bildet also zwar inhaltlich zunächst die causa für das Recht der Außenseiter, wird aber dann dadurch, daß dieses kraft staatlichen Rechtssatzes entsteht, von dieser causa losgelöst und völlig selbständig, kann daher auch nur durch einen neuen Staatsakt abgeändert oder aufgehoben werden.

*) Sinzheimer: Ein Arbeitstarifgesetz, 1916, S. 48.